



Gruppenpraktika bei der Justiz für Studierende der Rechtswissenschaft

Weitere Hinweise

1. Bewerbungen, die außerhalb der Meldefrist oder nach Ablauf der Meldefrist eingehen, können nur in Ausnahmefällen im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Praktikumsstelle berücksichtigt werden.
2. Über die Bewerbung entscheidet die jeweilige Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Kapazitäten. Bei zu geringer Nachfrage an einem Standort kann das Gruppenpraktikum aus organisatorischen Gründen leider nicht durchgeführt werden.
3. Der konkrete Ablauf des Praktikums richtet sich nach einem von der Praktikumsstelle erstellten Zeit- und Arbeitsplan. Zur Vermittlung praxisnaher Einblicke setzt das Gruppenpraktikum auf die regelmäßige Teilnahme und intensive Mitarbeit der Studierenden. Wer dieser Verpflichtung nachkommt, erhält am Ende des Gruppenpraktikums eine Bescheinigung, die für die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg als Teilnachweis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO vorgelegt werden kann.
4. Während des Gruppenpraktikums darf keine Nebentätigkeit ausgeübt werden.

gez. Sintje Leßner
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts